

S a t z u n g
über die Abfallentsorgung
in der Stadt Spenge vom
15. Juli 1992

in der Fassung der 8. Änderung vom 13. Dezember 2010

Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1	Aufgaben
§ 2	Umfang der Abfallentsorgung
§ 3	Ausgeschlossene Abfälle
§ 4	Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen
§ 5	Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 6	Anschluss- und Benutzungszwang
§ 6a	Ausnahmen vom Benutzungszwang
§ 7	Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung
§ 8	Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen
§ 9	Abfallbehälter und Abfallsäcke
§ 10	Anzahl und Größe der Abfallbehälter
§ 11	Durchführung der Abfuhr, Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter
§ 12	Benutzung der Abfallbehälter
§ 13	Sammeln von Abfällen
§ 14	Benutzung der Sammelcontainer für Altglas
§ 15	Abfallgemeinschaft
§ 16	Häufigkeit und Zeit der Leerung
§ 17	Sperrige Abfälle
§ 18	Anmeldepflicht
§ 19	Auskunftspflicht, Betretungsrecht
§ 20	Unterbrechung der Abfallentsorgung
§ 21	Anfall der Abfälle
§ 22	Gebühren
§ 23	Andere Berechtigte und Verpflichtete
§ 24	Begriff des Grundstücks
§ 25	Ordnungswidrigkeiten
§ 26	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Satzung

über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge

vom 15. Juli 1992

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21. Juni 1988 (GV NRW S. 250), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), des § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938ff.), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), sowie des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) vom 16. März 2005 (BGBl. I, S. 762) einschließlich der zu den genannten Vorschriften bis zum heutigen Tage ergangenen Änderungen hat der Rat der Stadt Spenge in seiner Sitzung vom 09. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt berät über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Haus- und Gartenabfällen nach Übertragung dieser Aufgabe durch den Kreis.
- (3) Die Stadt kann sich zur Durchführung dieser Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) In Wahrnehmung ihrer Aufgabe, für das Entsorgungsgebiet Vorbildfunktion der Abfallwirtschaft zu übernehmen, wird die Stadt und die von ihr betriebenen Einrichtungen
 - a) im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben möglichst Erzeugnisse berücksichtigen, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind,
 - b) Dritte zu einem Handeln entsprechend a) vertraglich verpflichten, wenn sie diesen ihre Einrichtungen oder Grundstücke zur Verfügung stellen,
 - c) Getränke nur noch in Mehrwegbehältnissen vertreiben lassen,
 - d) auf die Verwendung von Einweggeschirr verzichten,
 - e) bei Veranstaltungen die unter c) und d) eingegangenen Verpflichtungen beachten. Ausnahmen bei Veranstaltungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn Belange des öffentlichen Wohls dies erfordern.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen zu den in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford benannten Abfallentsorgungsanlagen, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
1. Die Abfälle, die in der als Anlage I (Negativkatalog) zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung. Dieses sind Abfälle, die in der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford von der Entsorgung ausgeschlossen sind.
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 15 Abs. 3 Satz 2 KrW-/AbfG).
 3. Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV -) vom 12.06.1991 (BGBl. I S. 1234 f.), soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, die vom Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 VerpackV) zurückgenommen worden und einer erneuten Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 5 Abs. 3 Satz 3 VerpackV).
- (2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 15 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG).
- (3) Vom Einsammeln und Befördern sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen ausgeschlossen, soweit Dritten (§16 Abs. 2 KrW-/AbfG), Verbänden (§ 17 Abs. 3 KrW- / AbfG) oder Einrichtungen (§ 18 Abs. 2 KrW-/AbfG) Pflichten zur Entsorgung von Abfällen übertragen worden sind.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

- (1) Der Ausschluss der in der Anlage zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushaltungen und Kleingewerbebetrieben in geringen Mengen anfallen und von den vom Kreis betriebenen Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angenommen werden.
- (2) Die in Absatz 1 genannten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis bekannt gegebenen Terminen und Zeiten an den Sammelstellen und Sammelfahrzeugen angeliefert werden.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Spenge hat im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG i.V.m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 10 dieser Satzung. Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV, Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten

Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Die auf den Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, anfallenden kompostierbaren Bio- und Grünabfälle unterliegen nach Maßgabe des § 13 dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang. Die kompostierbaren Bio- und Grünabfälle sind in dem als Anlage II zu dieser Satzung beigefügten Abfallkatalog (Positiv- Negativkatalog) des vom Kreis Herford zur Verfügung gestellten Kompostwerkes aufgeführt.

§ 6a

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht,

- soweit Abfälle gemäß § 3 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- soweit Dritten oder privaten Entsorgungsverbänden Pflichten zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen nach § 16 Abs. 2, § 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 KrW-/AbfG übertragen worden sind (§ 13 Abs. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 13 Abs. 3 Nr. 1 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden (§ 13 Abs. 3 Nr. 2 KrW-/AbfG);
- soweit Abfälle, die nicht besonders überwachungsbedürftig sind, durch gewerbliche Sammlungen einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, soweit dies der Stadt/dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen (§ 13 Abs. 3 Nr. 3 KrW-/AbfG).

§ 7

Ausnahmen/Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er/sie in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten

(Eigenverwertung). Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungsberechtigten fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Beförderung durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3) ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandeln, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford vom 21.03.2003 zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandeln, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
- a) Graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel (Müllgroßbehälter nach DIN) für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) in den Gefäßgrößen 120, 240, 770 und 1.100 Liter Nutzinhalt.
 - b) Graue Abfallbehälter mit blauem Deckel (Müllgroßbehälter nach DIN) für Altpapier/Pappe (Verpackungen, Druck- und andere Papier-/Papperzeugnisse in den Gefäßgrößen 120, 240, 770 und 1.100 Liter Nutzinhalt.
 - c) Sammelcontainer (Depotcontainer) für Weiß-, Braun- und Grünglas.
 - d) Graue Abfallbehälter (Müllgroßbehälter nach DIN) für Restmüll in den Gefäßgrößen 120, 240, 770 und 1.100 Liter Nutzinhalt.
 - e) Grüne Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit grünem Deckel (Müllgroßbehälter nach DIN) für Bio- und Grünabfälle in der Gefäßgröße 120 Liter Nutzinhalt.

- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, sind ausschließlich die von der Stadt zugelassenen Abfallsäcke zu benutzen, die im Handel erhältlich sind. Sie werden von der Stadt eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (4) Für Grundstücke, die mit einem Müllfahrzeug aus technischen Gründen nicht angefahren werden können, kann von der Stadt vorgeschrieben werden, dass statt der Abfallbehälter die zugelassenen Abfallsäcke zu verwenden sind. Die Abfallsäcke sind vom Anschlussnehmer am Abfuhrtag an die nächste von einem Müllsammelfahrzeug zu befahrende öffentliche Straße zu transportieren und zur Abfuhr bereitzustellen. Dort sind am Abfuhrtag auch das Sperrgut sowie abzuholende Haushaltsgroßgeräte (§17) bereitzustellen.

§ 10

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Auf jedem Grundstück mit privaten Haushaltungen sind ein oder mehrere zugelassene graue Abfallbehälter für Restmüll, graue Abfallbehälter mit gelbem Deckel für Kunststoffe, Metalle und Verbundstoffen (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), graue Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe (Verpackungen, Druck- und andere Papier-/Papperzeugnisse) sowie grüne Abfallbehälter oder graue Abfallbehälter mit grünem Deckel für kompostierbare Bio- und Grünabfälle (§ 6) nach Maßgabe des § 13 aufzustellen. Das erforderliche Behältervolumen richtet sich nach der Menge einer regelmäßig auf dem Grundstück anfallenden Abfallart. Der Grundstückseigentümer hat danach die Gefäßgröße und die Anzahl der Abfallbehälter für die anfallende Abfallart bei der Stadt zu beantragen.
- (2) Für die Abfuhr von Abfällen auf Grundstücken aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sowie auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, sind ein oder mehrere zugelassene Abfallbehälter für Restmüll aufzustellen. Das erforderliche Abfallbehältervolumen richtet sich nach der Menge des regelmäßig anfallenden Restmülls auf dem Grundstück. Der Grundstückseigentümer hat danach die Gefäßgröße und die Anzahl der Abfallbehälter für Restmüll bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Stellt die Stadt ein grobes Missverhältnis zwischen der Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück und dem angeforderten Abfallbehältervolumen für Restmüll bzw. zwischen der regelmäßig anfallenden Menge der kompostierbaren Bio- und Grünabfälle auf dem Grundstück und des angeforderten Abfallbehältervolumens fest, bestimmt die Stadt danach Gefäßgröße und Anzahl der Abfallbehälter auf dem Grundstück.
- (4) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme einer regelmäßig anfallenden Abfallart auf dem Grundstück nicht ausreicht (z.B. durch Überquellen der Abfallbehälter, Müllablagerungen am Behälterstandort etc.) und ist ein zusätzlicher Abfallbehälter, ein Abfallbehälter mit größerem Fassungsvermögen oder Kürzung des Abfuhrintervalls entsprechend der Abfallart nicht beantragt worden oder wird gegen § 13 Abs. 2 verstoßen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter bzw. Abfuhrintervall zu beantragen und aufzustellen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der erforderlichen Abfallbehälter für die anfallende Abfallart oder die Kürzung des Abfuhrintervalls durch die Stadt zu dulden und die Kosten zu tragen.

§11

Durchführung der Abfuhr, Standplatz und Transportweg der Abfallbehälter

- (1) Die ordnungsgemäß und ihrer Zweckbestimmung gefüllten Abfallbehälter sind an den von der Stadt festgesetzten und bekannt gegebenen Abfuhrtagen bis spätestens 6.00 Uhr zur Entleerung am Gehwegrand oder auf dem Bankettstreifen vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitzustellen und nach der Entleerung unverzüglich wieder zu entfernen. Kann das Sammelfahrzeug nicht vorfahren, müssen die Abfallbehälter von den Anschlussnehmern zur nächsten vom Sammelfahrzeug benutzbaren Fahrstraße gebracht werden.
- (2) Die Stadt kann in Einzelfällen nach Anhörung der Anschlusspflichtigen den Standplatz für die Abholung der Müllgroßbehälter mit 770 und 1.100 Liter Fassungsvermögen bestimmen. Der Standplatz soll nicht weiter als 10 m vom Müllsammelfahrzeughalteplatz entfernt liegen. Die Transportwege vom Standplatz zum Müllsammelfahrzeughalteplatz sollen eben, befestigt, gleitsicher und frei von Stufen und Kanten sein. Die Breite der Transportwege richtet sich nach der Größe der Müllgroßbehälter. Die Belastbarkeit der Transportwege ist dem Gewicht der Müllgroßbehälter anzupassen. Standplatz und Transportweg sind stets sauber und in verkehrssicherem Zustand zu halten. Im Übrigen gelten für die Beschaffenheit die jeweils gültigen DIN-Normen des Fachnormenausschusses Kommunale Technik und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft. Die Herrichtung und Unterhaltung des Standplatzes und des Transportweges obliegt dem Grundstückseigentümer.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter oder die zur Verfügung gestellten Sammelcontainer (§ 13) entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Sammelcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Elektro- und Elektronikgeräte, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (6) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 13 Sammlung von Abfällen

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Abfälle, die von der Stadt zu entsorgen sind, durch einen von ihr beauftragten Dritten im Rahmen des Holsystems und des Bringsystems eingesammelt und befördert.
- (2) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach kompostierbaren Bio- und Grünabfällen (§ 6), Altglas, Altpapier/Pappe (Verpackungen, Druck- und andere Papier-/Papperzeugnisse) und Kunststoffen, Metallen, Verbundstoffen (insbesondere Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) vom verbleibenden Restmüll zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:
 1. Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien) sind in den auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehenden grauen Abfallbehälter/n mit gelben Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 2. Altpapier/Pappe (Verpackungen, Druck- und andere Papier-/Papperzeugnisse) sind in den auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehenden grauen Abfallbehältern mit blauem Deckel einzufüllen und zur Abholung bereitzustellen.
 3. Altglas ist vom Abfallbesitzer in die im Stadtgebiet dafür bereitgestellten Sammelcontainer (Depotcontainer) zu bringen und getrennt nach Weiß-, Braun- und Grünglas einzuwerfen.
 4. Die kompostierbaren Bio- und Grünabfälle (§ 6) aus privaten Haushalten sind entweder selbst auf dem angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i.S. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln und zu verwerten (Eigenkompostierung/ -verwertung), dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht oder in den Abfallbehälter für Bio- und Grünabfälle auf dem Grundstück des Abfallbesitzers einzufüllen und in diesem Abfallbehälter für Bio- und Grünabfälle zur Abholung bereitzustellen.
 5. Der verbleibende Restmüll ist in den grauen Abfallbehälter einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem grauen Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.
- (3) Ausgenommen von der Einsammlung in den grauen Abfallbehälter mit gelben Deckel sind die in Absatz 2 Nr. 1 genannten Verpackungen aus den Materialien Metall, Kunststoff, Verbundstoff, soweit es sich um Verpackungen nach § 2 Abs. 3 (VerpackV) handelt.
- (4) Die Stadt gibt die Termine für die Altpapiersammlung, die Abfuhrtermine der Abfallbehälter für Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe (Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien), Bio-/Grünabfälle und Restmüll und die Standorte der Sammelcontainer rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt.
- (5) Besitzer von Elektro- und Elektronikgeräten haben diese Altgeräte einer vom unsortierten Siedlungsabfall getrennten Erfassung zuzuführen. Für die getrennte Erfassung sind diese Altgeräte zu den hierfür von der Stadt eingerichteten Sammelstellen zu bringen. Auf Abruf werden bereitgestellte Haushaltsgroßgeräte gesondert abgeholt und zu den v. g. Sammelstellen abgefahren (§ 17). Die Stadt gibt die Sammelstellen, die Termine und Zeiten für die Sammlung rechtzeitig und in geeigneter Weise bekannt. Die vorgenannten Altgeräte dürfen nur zu den bekannt gegebenen Terminen und Zeiten angeliefert werden.

§ 14

Benutzung der Sammelcontainer für Altglas

- (1) Die Sammelcontainer dürfen nur mit Altglas gefüllt werden, für das sie seitens der Stadt bestimmt sind.
- (2) Das Ablagern von Altglas, Transportbehältnissen sowie Abfällen sonstiger Art auf den Standplätzen der Container ist verboten.
- (3) Für die Benutzung der Sammelcontainer und die Haftung gelten im Übrigen die Vorschriften des § 12 entsprechend.
- (4) Das Einwerfen von Altglas in die Sammelcontainer ist nur werktags in der Zeit von 7.00 –19.00 Uhr gestattet.

§ 15

Abfallgemeinschaft

Abweichend von § 10 Abs. 1 können sich mehrere benachbarte Eigentümer von Wohngrundstücken oder ihnen gleichgestellten Personen (§ 23) zu Abfallgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss bedarf der Zustimmung der Stadt.

Dem Antrag auf Zustimmung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriftenlisten,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der gemeindlichen Abfallbeseitigung in der Stadt Spenge für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Abfallgemeinschaft entfallende Gebühr zu übernehmen,
3. eine Lageskizze der beteiligten Grundstücke. Bei Verwendung von 770- oder 1.100-Liter-Behältern ist der geplante Standort des Abfallbehälters in die Skizze einzutragen.

§ 16

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die Abfuhr der grauen Abfallbehälter für Restmüll in den Gefäßgrößen 120 und 240 Liter Nutzinhalt erfolgt generell 14-täglich. Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen kann für den grauen Abfallbehälter für Restmüll in der Gefäßgröße 120 Liter Nutzinhalt eine generelle 4-wöchentliche Abfuhr beantragt werden. Der Abfallbehälter wird dann rot gekennzeichnet. Wahlweise kann der Anschlusspflichtige bei den grauen Abfallbehältern für Restmüll in der Gefäßgröße 770 Liter Nutzinhalt eine wöchentliche oder 14-tägliche Abfuhr und in der Gefäßgröße 1.100 Liter Nutzinhalt eine wöchentliche, 14-tägliche oder monatliche Abfuhr beantragen. Die Abfuhr der Abfallbehälter für Bio- und Grünabfall in der Gefäßgröße 120 Liter Nutzinhalt erfolgt generell 14-täglich.
- (2) Die Möglichkeit der Wahl/Änderung der Abfallbehälter für die jeweilige Abfallart/ Gefäßgröße/Abfuhrintervall besteht jeweils zum 01.04. und 01.10. eines jeden Jahres. Bei Änderung der Personenzahl auf dem Grundstück jeweils zum Quartalsanfang. Änderungen sind jeweils sechs Wochen vor dem jeweiligen Stichtag bei der Stadt zu beantragen.

- (3) Der / die graue(n) Abfallbehälter mit blauem Deckel für Altpapier/Pappe (Verpackungen, Druck- und andere Papier-/Pappperzeugnisse) wird einmal im Monat abgeholt.
- (4) Der/die grauen Abfallbehälter mit gelben Deckel für Kunststoffe, Metalle, Verbundstoffe, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus diesen Materialien, wird einmal im Monat abgeholt.

§ 17 Sperrige Abfälle

- (1) Der Anschlussberechtigte und jeder Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen der §§ 2 und 3 das Recht, sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstückes, die wegen ihres Umfanges, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in den Abfallbehälter untergebracht werden können, gesondert abfahren zu lassen. Ebenfalls gesondert abgefahren werden getrennt bereitgestellte Haushaltsgroßgeräte.
- (2) Die Abfuhr der sperrigen Abfälle erfolgt in Sperrmüllleinheiten. Als Sperrmüllleinheit gilt jeder zur Abfuhr bereit gestellte Einzelgegenstand bzw. jedes einzelne Abfallgebilde. Unter einem Abfallgebilde ist die feste Verbindung mehrerer Einzelteile zu einer neuen transportfähigen Einheit zu verstehen. Sowohl selbständige Einzelteile (z.B. Schränke, Tische, Sessel, Matratzen, Teppiche usw.) als auch Abfallgebilde (z.B. zusammengebundene Stühle, Schrankteile, Polster, Fahrradteile usw.) müssen so beschaffen sein, dass sie von einer Person (bis 25 kg) oder von zwei Personen (bis 50 kg) ohne Schwierigkeiten getragen werden können. Einzelteile, die schwerer als 50 kg sind, müssen noch von zwei Personen getragen werden können, andernfalls sind sie in mehrere Sperrmüllleinheiten zu zerlegen. Dies gilt auch für Einzelteile, die wegen ihrer Größe nicht vom Abfuhrfahrzeug aufgenommen werden können (z.B. Schrankwände, große Schränke usw.).
- (3) Die Sperrmüllabfuhr und die Abfuhr der Haushaltsgroßgeräte erfolgt innerhalb von 2 Monaten nach Abruf. Den Abruf hat die anschlussberechtigte bzw. abfallerzeugende Person mit einer Doppelkarte (Anmeldekarte und Antwortkarte) vorzunehmen, die an den beauftragten Unternehmer oder die Gemeindeverwaltung zu senden bzw. dort abzugeben ist. Auf der Anmeldekarte sind die Abholadresse, die Zahl und die Art der Sperrmüllleinheiten bzw. Haushaltsgroßgeräte anzugeben. Mit der Antwortkarte erfolgt die Benachrichtigung über den Abholtermin.
- (4) Die Sperrmüllleinheiten bzw. die abzuholenden Haushaltsgroßgeräte sind zu dem für sie bestimmten Abholtermin bis spätestens 6.00 Uhr an den sonst für Abfallbehälter vorgesehenen Plätzen in nicht verkehrsbehindernder Weise zur Abfuhr bereitzustellen. Jede Sperrmüllleinheit bzw. abzuholendes Haushaltsgroßgerät muss mit folgender Anzahl von Wertmarken an gut sichtbarer Stelle versehen sein:

1 Wertmarke:	Ein Einzelstück oder Abfallgebilde, das von einer Person ohne Schwierigkeiten getragen werden kann und max. 25 kg wiegt.
2 Wertmarken:	Ein Einzelstück oder Abfallgebilde, das von zwei Personen ohne Schwierigkeiten getragen werden kann und max. 50 kg wiegt.
4 Wertmarken:	Ein Einzelstück, das über 50 kg wiegt, aber von zwei Personen noch ohne Schwierigkeiten getragen werden kann und vom Abfuhrfahrzeug als Ganzes aufgenommen werden kann.

1 Elektrowertmarke: Je abzuholendes Haushaltsgroßgerät

- (5) Sperrgut, das den vorhandenen Erfordernissen nicht entspricht, wird nicht abgefahren.
- (6) Abfuhrkarten und Wertmarken werden über die Stadtverwaltung vertrieben.

§ 18 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 19 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer / Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 18 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, die an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossen sind. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein. Das Betretungsrecht schließt insbesondere ein, die Überwachung und Kontrolle der ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenverwertung von Abfällen auf den Grundstücken privater Haushaltungen, soweit die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Überwachung und Kontrolle im Einzelfall als erforderlich ansieht.
- (3) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 510), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 1993 (GV NRW S. 987) anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (4) Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt Spenge ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 20 Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, so hat der an die Abfallbeseitigung Angeschlossene keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle (§ 17), Altpapier (§ 13) bereitgestellt sind und Altglas, entsprechend seiner Zweckbestimmung, in die vorgesehenen Sammelcontainer eingefüllt (§ 13) und Elektro- und Elektronikgeräte (§ 13) abgegeben wurden.
- (2) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (3) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 22 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt Spenge erhoben.

§ 23 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 24 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 25 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 1. ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 2. auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt (§ 6),
 3. von der Stadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt (§ 9),
 4. für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Säcke mit anderen Abfällen füllt (§ 12),

5. Abfallbehälter entgegen der Befüllungsvorgaben befüllt (§ 13),
 6. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderung des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 18),
 7. angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt (§ 21 Abs. 3).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 26 Inkrafttreten

Die 8. Änderungssatzung tritt am 01.07.2011 in Kraft.

Die vorstehende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 21.12.2005 wird unter Hinweis auf den § 7 Abs. 4, 5 und 6 der GO NRW in Verbindung mit § 16 der Hauptsatzung der Stadt Spenge öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Erlass dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Spenge vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Spenge, den

Bürgermeister

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge in der Fassung vom 15.06.1992 wurde geändert durch:

- a) **1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 05.03.1993**
- b) **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 18.03.1994**
- c) **3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 27.10.1997**
- d) **Erste Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften an den Euro (Euro-Anpassungssatzung) vom 11.07.2001**

- e) **4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 16.10.2001**
- f) **5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 12.08.2003**
- g) **6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 05.03.2004. In Kraft getreten mit dem Tage nach der Bekanntmachung am 10.03.2004.**
- h) **7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 21.12.2005. In Kraft am 24.03.2006.**
- i) **8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge vom 15.06.1992 vom 13.12.2010. In Kraft am 01.07.2011.**

**Anlage I zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge
vom 15. Juli vom 12. August 2003 (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)**

Negativkatalog

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 03	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 04 *	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz
01 03 05 *	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen
01 03 07 *	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
01 03 99	Abfälle a.n.g.
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallischen Bodenschätzen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 99	Abfälle a.n.g.
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
01 05 05 *	öhlhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 99	Abfälle a.n.g.
02	ABFÄLLE AUS DER LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft
02 01 08 *	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen
02 01 10	Metallabfälle
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 02 99	Abfälle a.n.g.

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 03 99	Abfälle a.n.g.
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung
02 04 01	Rübenerde
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 04 99	Abfälle a.n.g.
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 05 99	Abfälle a.n.g.
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 06 99	Abfälle a.n.g.
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
02 07 99	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZVERARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON ZELLSTOFFEN, PAPIER, PAPPE, PLATTEN UND MÖBELN
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
03 01 99	Abfälle a.n.g.
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung
03 02 01 *	halogenfreie organische Holzschutzmittel
03 02 02 *	chlororganische Holzschutzmittel
03 02 03 *	metallorganische Holzschutzmittel
03 02 04 *	anorganische Holzschutzmittel
03 02 05 *	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
03 02 99	Holzschutzmittel a.n.g.
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlauge)
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
04 01 03 *	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
04 02 14 *	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 99	Abfälle a.n.g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination
05 01 02 *	Entsalzungsschlämme
05 01 03 *	Bodenschlämme aus Tanks
05 01 04 *	saure Alkylschlämme
05 01 05 *	verschüttetes Öl
05 01 06 *	öhlhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung
05 01 07 *	Säureteere

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
05 01 08 *	andere Teere
05 01 09 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen
05 01 11 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
05 01 12 *	säurehaltige Öle
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung
05 01 17	Bitumen
05 01 99	Abfälle a.n.g.
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse
05 06 01 *	Säureteere
05 06 03 *	andere Teere
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport
05 07 01 *	quecksilberhaltige Schlämme
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH – CHEMISCHEN PROZESSEN
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren
06 01 01 *	Schwefelsäure und schweflige Säure
06 01 02 *	Salzsäure
06 01 03 *	Flusssäure
06 01 04 *	Phosphorsäure und phosphorige Säure
06 01 05 *	Salpetersäure und salpetrige Säure
06 01 06 *	andere Säuren
06 01 99	Abfälle a.n.g.
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen
06 02 01 *	Calciumhydroxid
06 02 03 *	Ammoniumhydroxid
06 02 04 *	Natrium- und Kaliumhydroxid
06 02 05 *	andere Basen
06 02 99	Abfälle a.n.g.
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
06 03 11 *	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten
06 03 13 *	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15 *	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen
06 04 03 *	arsenhaltige Abfälle
06 04 04 *	quecksilberhaltige Abfälle
06 04 05 *	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten
06 04 99	Abfälle a.n.g.
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
06 05 02 *	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen
06 06 02 *	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen
06 06 99	Abfälle a.n.g.
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie
06 07 01 *	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse
06 07 02 *	Aktivkohle aus der Chlorherstellung
06 07 03 *	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme
06 07 04 *	Lösungen und Säuren, z.B. Kontaktsäure

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
06 07 99	Abfälle a.n.g.
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen
06 08 02 *	gefährliche Chlorsilane enthaltende Abfälle
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke
06 09 03 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten
06 09 04 *	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen
06 09 99	Abfälle a.n.g.
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln
06 10 02 *	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
06 10 99	Abfälle a.n.g.
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern
06 11 99	Abfälle a.n.g.
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.
06 13 01 *	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide
06 13 03	Industrieruß
06 13 05 *	Ofen- und Kaminruß
06 13 99	Abfälle a.n.g.
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH - CHEMISCHEN PROZESSEN
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb, und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien
07 01 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 01 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 01 99	Abfälle a.n.g.
07 02	Abfälle aus der HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
07 02 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 02 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)
07 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 03 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 03 09 *	halogenierte Filterkuchen, verbrauchte Aufsaugmaterialien
07 03 99	Abfälle a.n.g.
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden
07 04 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 04 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 04 99	Abfälle a.n.g.
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika
07 05 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 05 07	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 05 99	Abfälle a.n.g.
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln
07 06 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
07 06 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 06 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 06 99	Abfälle a.n.g.
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a.n.g.
07 07 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 03 *	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 04 *	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
07 07 07 *	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 08 *	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 07 99	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
08 01 11 *	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
08 01 13 *	Farb- oder Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 14	Farb- oder Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
08 01 15 *	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen.
08 01 17 *	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
08 01 19 *	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen
08 01 21 *	Farb- oder Lackentfernerabfälle
08 01 99	Abfälle a.n.g.
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)
08 02 99	Abfälle a.n.g.
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten
08 03 12 *	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
08 03 14 *	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen
08 03 16 *	Abfälle von Ätzlösungen
08 03 19 *	Dispersionsöl
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
08 04 09 *	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
08 04 11 *	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
08 04 12	Klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen
08 04 13 *	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 13 fallen
08 04 15 *	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen
08 04 17 *	Harzöle
08 04 99	Abfälle a.n.g.
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle
08 05 01 *	Isocyanatabfälle
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie
09 01 01 *	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis
09 01 02 *	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis
09 01 03 *	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis
09 01 04 *	Fixierbäder
09 01 05 *	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Lösungen
09 01 06 *	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien
09 01 11 *	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen
09 01 13 *	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen
09 01 99	Abfälle a.n.g.
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
10 01 09 *	Schwefelsäure
10 01 13 *	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 01 99	Abfälle a.n.g.
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 11 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen
10 02 13 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
10 02 99	Abfälle a.n.g.
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie
10 03 02	Anodenschrott
10 03 04 *	Schlacken aus der Erstschmelze
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle
10 03 08 *	Salzschlacken aus der Zweitschmelze
10 03 09 *	schwarze Krätzen aus der Zweitschmelze
10 03 15 *	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt
10 03 17 *	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen
10 03 19 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt
10 03 21 *	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen
10 03 27 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen
10 03 29 *	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen
10 03 99	Abfälle a.n.g.
10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie
10 04 01 *	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 02 *	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 04 03 *	Calciumarsenat
10 04 04 *	Filterstaub
10 04 05 *	andere Teilchen und Staub
10 04 07 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 04 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 05 03 *	Filterstaub
10 05 04	andere Teilchen und Staub
10 05 06 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 05 08 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen
10 05 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen
10 05 99	Abfälle a.n.g.
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 06 03 *	Filterstaub
10 06 06 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
10 06 09 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen
10 06 99	Abfälle a.n.g.
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)
10 07 04	andere Teilchen und Staub
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 07 07 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen
10 07 99	Abfälle a.n.g.
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie
10 08 08	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)
10 08 09	andere Schlacken
10 08 10 *	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10 fallen
10 08 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen
10 08 19 *	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen
10 08 99	Abfälle a.n.g.
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
10 09 99	Abfälle a.n.g.
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
10 10 03	Ofenschlacke

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas- und Glaserzeugnissen
10 11 05	Teilchen und Staub
10 11 15 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen
10 11 17 *	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen
10 11 19 *	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 09 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
10 12 11 *	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11 fallen
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 13 12 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen
10 14	Abfälle aus Krematorien
10 14 01 *	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z.B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)
11 01 05 *	saure Beizlösungen
11 01 06 *	Säuren a.n.g.
11 01 07 *	alkalische Beizlösungen
11 01 11 *	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen
11 01 98 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 99	Abfälle a.n.g.
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie
11 02 02 *	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit-, Goethit)
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse
11 02 05 *	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen
11 02 07 *	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
11 02 99	Abfälle a.n.g.
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen
11 03 01 *	cyanidhaltige Abfälle
11 03 02 *	andere Abfälle
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung
11 05 01	Hartzink
11 05 02	Zinkasche
11 05 04 *	gebrauchte Flussmittel
11 05 99	Abfälle a.n.g.
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen
12 01 06 *	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 07 *	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)
12 01 08 *	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 09 *	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen
12 01 10 *	synthetische Bearbeitungsöle
12 01 12 *	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 19 *	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle
12 01 99	Abfälle a.n.g.
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)
12 03 01 *	wässrige Waschflüssigkeiten
12 03 02 *	Abfälle aus der Dampfentfettung
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN)
13 01	Abfälle von Hydraulikölen
13 01 01 *	Hydrauliköle, die PCB ¹⁾ enthalten
13 01 04 *	chlorierte Emulsionen
13 01 05 *	nichtchlorierte Emulsionen
13 01 09 *	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 10 *	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis
13 01 11 *	synthetische Hydrauliköle
13 01 12 *	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle
13 01 13 *	andere Hydrauliköle
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 04 *	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 05 *	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
13 02 06 *	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 07 *	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 02 08 *	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen
13 03 01 *	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten
13 03 06 *	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen
13 03 07 *	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis
13 03 08 *	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 09 *	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 03 10 *	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle
13 04	Bilgenöle
13 04 01 *	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt
13 04 02 *	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen
13 04 03 *	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern
13 05 02 *	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 06 *	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 07 *	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern
13 05 08 *	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen
13 07 01 *	Heizöl und Diesel
13 07 02 *	Benzin

¹⁾ Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59 EG

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
13 07 03 *	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)
13 08	Ölabfälle a.n.g.
13 08 01 *	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern
13 08 02 *	andere Emulsionen
13 09 99	Abfälle a.n.g.
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER 07 UND 08)
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen
14 06 01 *	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW
14 06 02 *	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 03 *	andere Lösemittel und Lösemittelgemische
14 06 04 *	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten
14 06 05 *	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFGSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a.n.g.)
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02 *	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter)
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 04 *	Altfahrzeuge
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten
16 01 08 *	quecksilberhaltige Bestandteile
16 01 09 *	Bestandteile, die PCB enthalten
16 01 10 *	explosive Bauteile (z.B. aus Airbags)
16 01 13 *	Bremsflüssigkeiten
16 01 14 *	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen
16 01 16	Flüssiggasbehälter
16 01 17	Eisenmetalle
16 01 18	Nichteisenmetalle
16 01 20	Glas
16 01 21 *	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen
16 01 22 *	Bauteile a.n.g.
16 01 99	Abfälle a.n.g.
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 09 *	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
16 02 10 *	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen
16 02 11 *	gebrauchte Geräte, die teil- und vollhalogenierte Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
16 02 13 *	gefährliche Bestandteile ² enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen
16 02 15 *	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
16 03	Fehlchargen und ungebrauchte Erzeugnisse
16 03 03 *	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen

²⁾ Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
16 03 05 *	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen
16 04	Explosivabfälle
16 04 01 *	Munition
16 04 02 *	Feuerwerkskörperabfälle
16 04 03 *	andere Explosivabfälle
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04 *	gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06 *	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07 *	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08 *	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01 *	Bleibatterien
16 06 02 *	Ni-Cd-Batterien
16 06 03 *	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren
16 06 06 *	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)
16 07 08 *	ölhaltige Abfälle
16 07 09 *	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten
16 07 99	Abfälle a.n.g.
16 08	Gebrauchte Katalysatoren
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)
16 08 02 *	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle ³⁾ oder deren Verbindungen enthalten
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a.n.g.
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)
16 08 05 *	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten
16 08 06 *	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden
16 08 07 *	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 09	Oxidierende Stoffe
16 09 01 *	Permanganate, z.B. Kaliumpermanganat
16 09 02 *	Chromate, z.B. Kaliumchromat, Kalium oder Natriumdichromat
16 09 03 *	Peroxide, z.B. Wasserstoffperoxid
16 09 04 *	oxidierende Stoffe a.n.g.
16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung
16 10 01 *	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen
16 10 03 *	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen

³⁾ Übergangsmetalle im Sinne dieses eintragen sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLIESSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)
17 04 02	Aluminium
17 04 03	Blei
17 04 04	Zink
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 09 *	Metallabfälle, die durch gefährliche Abfälle verunreinigt sind
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 05 *	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
19 01 06 *	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle
19 01 07 *	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 01 13 *	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt
19 01 15 *	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt
19 01 17 *	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung
19 01 99	Abfälle a.n.g.
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)
19 02 04 *	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten
19 02 07 *	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen
19 02 08 *	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 09 *	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen
19 02 11 *	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
19 02 99	Abfälle a.n.g.
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle⁴⁾
19 03 04 *	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte ⁵⁾ Abfälle
19 03 06 *	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung
19 04 01	verglaste Abfälle
19 04 02 *	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung
19 04 03 *	nicht verglaste Festphase
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
19 05 99	Abfälle a.n.g.
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen

⁴⁾ Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.

⁵⁾ Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden können.

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 06 99	Abfälle a.n.g.
19 07	Deponiesickerwasser
19 07 02 *	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten
19 08 10 *	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen
19 08 99	Abfälle a.n.g.
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
19 09 99	Abfälle a.n.g.
19 10	Abfälle aus dem Schreddern von metallhaltigen Abfällen
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle
19 10 02	NE-Metall-Abfälle
19 10 03 *	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
19 10 05 *	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
19 11	Abfälle aus Altölaufbereitung
19 11 01 *	gebrauchte Filtertone
19 11 02 *	Säureteere
19 11 03 *	wässrige flüssige Abfälle
19 11 04 *	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen
19 11 07 *	Abfälle aus der Abgasreinigung
19 11 99	Abfälle a.n.g.
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 05	Glas
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
19 13 01 *	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 03 *	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
19 13 07 *	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN
20 01	getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 13 *	Lösemittel
20 01 14 *	Säuren
20 01 15 *	Laugen
20 01 17 *	Fotochemikalien
20 01 19 *	Pestizide
20 01 21 *	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 26 *	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen
20 01 29 *	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen

Abfallschlüssel- Nummer -AVV-	Abfallbezeichnung
20 01 33 *	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen

**Anlage II zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Spenge
vom 15. Juli 1992 vom 27.10.1997 (§ 6 Abs. 3)
Abfallkatalog des vom Kreis Herford zur Verfügung gestellten Kompostwerkes**

<u>Positivkatalog</u>		<u>Negativkatalog</u>
Garten	Haushalt	
abgestorbene Pflanzenteile	Blumenerde	Alufolie
Baumschnitt	Brotreste	behandeltes oder beschichtetes Holz
Blumen	Eierschalen	Glas, Keramik, Porzellan
Fallobst	Gemüseabfälle	Grill-, Ofenasche
Grasschnitt	Haushaltsrollenpapier (Zum Einwickeln von Speiseresten)	Gummi
Heckenschnitt	Kaffeefilter, -satz	Illustrierte, Servietten
Hülsenfrüchte	Lebensmittelreste (ohne Verpackung)	Kleintierkot
Kartoffelkraut	Nussschalen	Knochen und Gräten
Kohlstrünke	Obstreste	Korken
kranke Pflanzenteile	Schnittblumen	Kunststoff u. Papier
Nadeln, Laub	Speisereste (ohne Knochen)	Leder, Stoffreste
Pflanzenabfälle	Teebeutel, -satz	Metalle z.B. Blumendraht
Pflanzensamen	Topfblumen (ohne Topf)	Papiertaschentücher
Rasenschnitt	Zitrusfrüchte und -schalen	Pappen, Kartonagen
Reisig		Säge- und Hobelspäne von behandeltem Holz oder Spanplatten
Rinde		Sammelbeutel für Bioabfälle
Strauchschnitt		Speisereste aus gewerblicher Herkunft
Stroh/Heu		Staubsaugerbeutel
Wildkraut, Unkraut		Straßen-Kehrricht
Wurzeln		Tierkadaver
		Verpackungen von überlagerten und verdorbenen Lebensmitteln
		Wattestäbchen
		Windeln und Binden
		Zigarettenkippen, -asche